

Stand: 11.07.2025 05:12:20

Initiativen auf der Tagesordnung der 30. Sitzung des SO

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6327 vom 09.04.2025
2. Initiativdrucksache 19/6700 vom 14.05.2025
3. Initiativdrucksache 19/7083 vom 16.06.2025
4. Initiativdrucksache 19/7134 vom 12.06.2025
5. Initiativdrucksache 19/7156 vom 23.06.2025



Antrag

der Abgeordneten **Katja Weitzel, Doris Rauscher, Nicole Bäuml, Ruth Waldmann, Dr. Simone Strohmayr, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl SPD**

Schaffung einer/eines Unabhängigen Missbrauchsbeauftragten in Bayern und Einrichtung eines Landesbetroffenenrates

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

- Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen ist ein entsetzliches Verbrechen. Betroffene leiden nicht selten ihr ganzes Leben lang daran.
- Es ist gut, dass der Bund die Stelle der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eingerichtet hat.
- Betroffene, die sexuellen Missbrauch erlitten haben, benötigen darüber hinaus auch in Bayern eine eigenständige Vertretung und einen unabhängigen Missbrauchsbeauftragten.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine eigenständige Interessenvertretung für die Betroffenen von sexuellem Missbrauch in Institutionen wie Heimen, Sportvereinen oder den Kirchen in Form eines Unabhängigen Missbrauchsbeauftragten in Bayern und eines Landesbetroffenenrates vorsieht.

Der Gesetzentwurf in Bezug auf den Landesbetroffenenrat soll folgende Punkte beinhalten:

- Der Landesbetroffenenrat soll die Belange von Menschen wahrnehmen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben.
- Der Betroffenenrat soll sich aus dem Kreis der Betroffenen sexualisierter Gewalt zusammensetzen. Die Mitglieder werden gewählt, ihre Arbeit erfolgt ehrenamtlich, ihr Aufwand wird entschädigt. Zur Unterstützung der Gremienarbeit erhält er eine Geschäftsstelle und ausreichend finanzielle Mittel.
- Es handelt sich um ein eigenständiges Gremium, das auf die Kooperation und die Beratung von Parlament, Regierung und Öffentlichkeit angelegt ist.
- Die Mitglieder sind Ansprechpartner für Betroffene und tragen deren Anliegen in den politischen Diskurs und die Öffentlichkeit. Dazu erhält das Gremium regelmäßige Anhörungsrechte gegenüber Regierung und Parlament.

Der Gesetzentwurf für die Einrichtung eines Unabhängigen Missbrauchsbeauftragten soll folgende Punkte beinhalten:

Der bzw. die unabhängige Missbrauchsbeauftragte arbeitet unabhängig und weisungsungebunden, weshalb dieses Amt eine gesetzliche Grundlage benötigt. Zur Stärkung der Legitimation wird die bzw. der Unabhängige Missbrauchsbeauftragte auf Vorschlag der Staatsregierung mit qualifizierter Parlamentsmehrheit gewählt. Er bzw. sie hat die

Aufgabe, über die Themen sexualisierter Gewalt aufzuklären und zu sensibilisieren. Seine bzw. ihre Aufgaben sollen folgende Punkte umfassen:

- Staatsregierung und Landtag bei gesetzlichen Handlungslücken und strukturellen Mängeln beim Kinderschutz und der Prävention sexualisierter Gewalt beraten; dabei helfen, Forschungslücken zu schließen, sowie eine unabhängige Aufarbeitungskommission einrichten zu können
- Impulse liefern, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nachhaltig zu verbessern und betroffene Menschen zu unterstützen
- Austausch mit allen relevanten Akteuren suchen und als bayerischer Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für die Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) auf Bundesebene und für Beauftragte in den Ländern fungieren

Die Vernetzung eines unabhängigen Missbrauchsbeauftragten mit den Jugendämtern und den Einrichtungen der Jugendhilfe in Bayern ist rechtlich und organisatorisch zu verankern. Der bzw. die unabhängige Missbrauchsbeauftragte hat das Recht, an Runden Tischen zum Thema Gewalt und sexueller Missbrauch teilzuhaben und eigenständig zu organisieren. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit erhält der bzw. die unabhängige Missbrauchsbeauftragte einen Arbeitsstab und eine Ausstattung mit finanziellen Mitteln, damit Fachkongresse und Vernetzungstreffen durchgeführt werden können.

Begründung:

Nach den öffentlich gewordenen Fällen sexualisierter Gewalt in Sportvereinen, Heimen und den Fällen innerhalb der Kirchen, ist das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stärker in das gesellschaftliche Bewusstsein geraten. Dies ist gut und richtig.

Die Sichtweise und die Erfahrung der Betroffenen sind für den Kinderschutz wichtige Ansatzpunkte. Betroffene sind der Schlüssel zur Aufarbeitung von Gewalt. Sie sind die Personen, die – sofern die eigene Aufarbeitung und (mentale) Gesundheit dies erlauben – am genauesten über die Strategien der Täter und die Probleme des sich Anvertrauens berichten können. Nur sie selbst können berichten, wie mit ihnen vor, während und nach Aufdeckung der Taten umgegangen wurde. Damit sind sie die wichtigsten Hinweisgebenden für Prävention, Intervention und Anschlusshilfen. Ein Effekt der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt kann auch das Brechen des Schweigens der Betroffenen sein. Auch hier sind es die Betroffenen selbst, die aus eigener Erfahrung wissen, wie ein solches Schweigen entsteht, welche Folgen es hat und wie es gebrochen werden kann.

Auf Bundesebene hat sich, angegliedert an die USBKM, das Gremium des Betroffenenrats etabliert und leistet wertvolle Arbeit. Allerdings kommt der Rat auf Bundesebene an seine Belastungsgrenzen und kann nicht alle an ihn gerichteten Berichts- und Teilnahmewünsche erfüllen. Eine Betroffenenvertretung sollte nun auch auf Länderebene installiert werden. Der Betroffenenrat des Bundes wurde durch Bewerbungen besetzt. Ein ähnliches Verfahren könnte auch in Bayern erfolgreich sein. Der Betroffenenrat ist ein ehrenamtlich tätiges Gremium. Er berät kontinuierlich und strukturiert den bzw. die USBKM und den Arbeitsstab. Dabei setzen sich die Mitglieder für die Belange Betroffener von sexualisierter Gewalt ein, dadurch geben sie dem Thema Gesicht und Stimme im politischen Diskurs und in der Öffentlichkeit. Der Betroffenenrat auf Bundesebene fordert bereits länger, dass die Beteiligung der Betroffenen auch auf Landesebene etabliert wird. Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sind diese Schritte nun gegangen. Bayern stünde es gut an, eine solche Vertretung der Betroffenen als eigenständiges Gremium zu installieren.

Neben dem Landesbetroffenenrat benötigt Bayern eine Unabhängige Missbrauchsbeauftragte oder einen Unabhängigen Missbrauchsbeauftragten. Um die Legitimation eines oder einer Unabhängigen Missbrauchsbeauftragten von Anbeginn an zu stärken, sollte dieser Prozess in einem überparteilichen Konsens von Parlament, Regierung und

Fachöffentlichkeit erfolgen. Dieses Amt muss mit einem Arbeitsstab und der Möglichkeit für Öffentlichkeitsarbeit, den Einsatz einer Aufarbeitungskommission und die Vergabe wissenschaftlicher Expertise ausgestattet werden. Die Unabhängigkeit dieser Stelle ist dabei zu wahren und zu betonen. Dafür benötigt Bayern eine gesetzliche Grundlage, die sicherstellt, dass die Beauftragte oder der Beauftragte unabhängig und nicht weisungsgebunden agieren kann. Wenn bei der Benennung der bzw. des Unabhängigen Missbrauchsbeauftragten Regierung und Parlament eine gleichberechtigte Rolle einnehmen, stärkt dies in der Praxis ebenfalls die Unabhängigkeit des Amtes. Gleichsam ist eine entsprechende Bereitstellung von Mitteln für die Arbeit sicherzustellen, die auch einen Arbeitsstab zur Unterstützung der bzw. des Unabhängigen Missbrauchsbeauftragten umfassen muss. Zur Identifikation gesetzlicher Handlungsbedarfe und Forschungslücken im Themenfeld sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden Mitarbeitende mit Erfahrungen in den Bereichen Recht, Pädagogik, Psychologie, Forschung, Politik, Kommunikation und Verwaltung erforderlich sein. Gleiches gilt für eine systematische und unabhängige Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Bayern. Dabei berät die oder der Unabhängige Missbrauchsbeauftragte das Parlament (insbesondere die Kinderkommission und die zuständigen Fachressorts), die Staatsregierung sowie die (Fach-)Öffentlichkeit. Eine Vernetzung mit Betroffenenvertretungen und den Strukturen der Jugendhilfe ist anzustreben.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Aufarbeitung sexualisierter Gewalt – Betroffene stärken, unabhängige Strukturen für eine wirksame Prävention schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die bestehende Anlauf- und Lotsenstelle für Opfer von sexualisierter Gewalt beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weiterzuentwickeln – hin zu einer echten Anlaufstelle mit umfassendem Beratungsangebot für Betroffene und deren Angehörige.
2. einen landesweiten Betroffenenrat einzurichten, über den Betroffene sexualisierter Gewalt sich vernetzen, gegenseitig stärken und systematische Missstände benennen und ihnen entgegenwirken können.
3. eine unabhängige Aufarbeitungskommission einzurichten, die sich aus Betroffenen und fachlich ausgewiesenen Sachverständigen aus Justiz und Wissenschaft zusammensetzt. Die Kommission soll Standards für Aufarbeitung und Aufklärung entwickeln, konkrete Fälle begleiten und Empfehlungen für strukturelle Veränderungen im Sinne einer wirksamen Prävention erarbeiten.
4. eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Betroffene von sexualisierter Gewalt zu benennen, die bzw. der dem Landtag einmal jährlich Bericht über die Situation Betroffener, über Fortschritte in der Aufarbeitung und präventiven Maßnahmen erstattet.

Begründung:

Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Strukturen, aber auch in Sportvereinen, Musikschulen und anderen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit ist seit Jahren ein gesellschaftlicher Missstand, dem die Staatsregierung bisher nicht mit der notwendigen Vehemenz begegnet. Die WSW-Studie (WSW = Westpfahl, Spilker, Wastl Rechtsanwälte), die im Januar 2022 vorgestellt wurde, hat den jahrzehntelangen Missbrauch in der katholischen Kirche in Bayern erstmals umfassend dokumentiert und damit einen Meilenstein in der öffentlichen Aufarbeitung gesetzt. Die Studie hat gezeigt: Es braucht unabhängige und belastbare Strukturen, um Betroffenen wirklich zu helfen und Aufarbeitung voranzutreiben. Die jeweiligen Institutionen, in denen Missbrauch und stattfindet und stattfand, sind selbst nicht in der Lage, diese Ereignisse vollständig im Sinne der Betroffenen aufzuarbeiten, unabhängige Strukturen sind nötig, um umfassende Aufarbeitung und Aufklärung zu ermöglichen.

Die Forderung nach einer unabhängigen Aufarbeitungskommission, die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits 2022 in einem Dringlichkeitsantrag auf Drs. 18/19936 formuliert wurde, unterstrichen auch die im Rahmen der Anhörung zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Kirche geladenen Sachverständigen 2023.

Auch die im selben Jahr geschaffene Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt stellt sich als Feigenblatt heraus und ist ein Angebot, das Betroffene lediglich an sowieso überlastete Beratungsstrukturen weiterverweist aber keine echte Unterstützung bietet.

Die am 9. April 2025 eingereichte Petition eines breiten Bündnisses aus Betroffenenvertretungen, Wissenschaft, Justiz und Zivilgesellschaft macht deutlich: Es braucht weitergehende Maßnahmen – für eine unabhängige, strukturierte und verbindliche Aufarbeitung ebenso wie für eine langfristige Prävention. Denn nur, wenn wir sexualisierte Gewalt systematisch aufklären, können wir sie künftig wirksam verhindern. Die notwendigen Lösungsvorschläge liegen seit Jahren auf dem Tisch und müssen aus Verantwortung gegenüber den Betroffenen und zum Schutz kommender Generationen nun zeitnah umgesetzt werden.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Tobias Beck, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Dr. Ute Eiling-Hütig, Norbert Dünkel, Josef Zellmeier, Tanja Schorer-Dremel, Michael Hofmann, Daniel Artmann, Konrad Baur, Prof. Dr. Winfried Bausback, Barbara Becker, Maximilian Böttl, Wolfgang Fackler, Martina Gießübel, Patrick Grossmann, Petra Högl, Thomas Huber, Björn Jungbauer, Manuel Knoll, Harald Kühn, Tobias Reiß, Werner Stieglitz, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU,

Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bundesteilhabegesetz: Sicherstellung eines finanzierbaren Schulbegleitermodells als Pooling

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bund dafür einzusetzen, § 112 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch im Hinblick auf die Sicherstellung eines Schulbegleitermodells als Pooling zu ändern.

Derzeit besteht ein Rechtsanspruch auf eine 1:1-Leistungserbringung. Die Möglichkeit, dass die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung in der Schule an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden kann (Gruppenbegleitung/Pooling), ist hingegen nur die Ausnahme. Daher soll die Möglichkeit der grundsätzlichen Leistungserbringung in der Gruppe, bei der die 1:1-Begleitung weiterhin als Ausnahmefall erfolgen kann, geprüft werden.

Begründung:

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter kommen sowohl in allgemeinen Schulen als auch in Förderschulen zum Einsatz. Ihre wertvolle Aufgabe besteht darin, den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf von einzelnen Schülerinnen und Schülern abzudecken.

Die Erziehungsberechtigten stellen für eine Schulbegleitung einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Kostenträger (Bezirk oder Jugendamt). Im Entscheidungsprozess des Kostenträgers werden auch Stellungnahmen der jeweiligen Schule miteinbezogen.

Im Rahmen eines von der fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe Inklusion verabschiedeten und wissenschaftlich begleiteten Modellversuches hat sich erwiesen, dass ein Pooling-Modell im Klassenverband pädagogisch erfolgreicher und im Sinne der Verhinderung einer Stigmatisierung von Schülerinnen und Schülern mit Handicap empfehlenswerter ist als das aktuelle 1:1-Modell. Die neue Bundesregierung soll ihre im Koalitionsvertrag verankerten Bestrebungen zum Pooling deshalb rasch umsetzen.



Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Christiane Feichtmeier, Nicole Bäuml, Ruth Waldmann, Katja Weitzel, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl SPD**

Betreutes Schulfrühstück ausweiten – gleiche Bildungschancen auch für Kinder aus finanziell und sozial schwächeren Haushalten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Förderung von betreuten Frühstücksangeboten an Schulen weiter auszubauen und die dafür nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Gefördert werden sollen ab dem kommenden Schuljahr nicht nur Angebote an Grund- und Förderschulen, sondern auch an Mittelschulen sowie für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufen an Förderschulen. Zudem sollen die Voraussetzungen für geförderte Angebote wie folgt angepasst werden:

- Anstelle nur nach der SGB II-Quote (SGB II = Zweites Buch Sozialgesetzbuch) einer Gemeinde antragsberechtigt zu sein, sollen künftig auch einzelne Schulleiter einen Antrag stellen dürfen, wenn sich die Schülerschaft zu einem großen Teil aus sozial und finanziell schwächeren Haushalten zusammensetzt.
- Die Mindestteilnehmerzahl von derzeit 20 Schülerinnen und Schüler pro Schule wird reduziert auf 10 Teilnehmende, um insbesondere kleineren Schulen im ländlichen Raum eine Teilnahme am geförderten Schulfrühstück zu ermöglichen.

Ziel muss sein, möglichst viele Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der finanziellen und sozialen Situation im Elternhaus kein Frühstück erhalten, mit einem gesunden und ausgewogenen Frühstück beim Start in den Schultag zu unterstützen. Nur so können alle Kinder gleichermaßen erfolgreich am Schulunterricht teilnehmen und damit gleiche Start- und Bildungschancen für alle sichergestellt werden.

Begründung:

Der Freistaat unterstützt derzeit Frühstücksangebote an 123 bayerischen Grund- und Förderschulen. Vor allem bedürftigen Schülerinnen und Schülern soll so die Teilnahme an einem gemeinschaftlichen, gesunden Frühstück ermöglicht werden. Denn gerade für Kinder im Grundschulalter ist das Frühstück eine wichtige Voraussetzung, um optimal in den Schultag zu starten und so mit der nötigen Energiezufuhr die Bildungsinhalte bestmöglich verarbeiten zu können. Betreute Frühstücksangebote leisten somit für die Kinder – vor allem für sozial benachteiligte Kinder – einen wichtigen Beitrag hin zu Bildungsgerechtigkeit und Bildungserfolg unabhängig vom Geldbeutel der Eltern und deren Möglichkeiten, selbst für ein gesundes Frühstück zu sorgen.

Da auch in Bayern die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren steigt, die von Armut bedroht oder betroffen sind, wie dies die Staatsregierung selbst immer wieder feststellt, steigt der Bedarf an Unterstützungsbedarf für Heranwachsende. Der ehema-

lige Ministerpräsident Horst Seehofer hatte schon vor über zehn Jahren in seiner Regierungserklärung versprochen, dass in Bayern kein Kind ohne Frühstück die Schule besuchen müsse. Aus dem daraus hervorgehenden Modellversuch wurde zwar mittlerweile eine verstetigte Förderung für Frühstücksangebote des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV), der Kinderhilfe e. V. („denkbar-R“) und des brotZeit e. V., vom selbsterklärten Ziel, dass kein Kind ohne Frühstück in die Schule kommt, ist Bayern dennoch weit entfernt. Deshalb muss die Ausweitung des Programms dringend forciert und die Kriterien zur Vergabe der Fördergelder angepasst werden, um möglichst viele betroffene Kinder zu erreichen. Genau dies forderte der BLLV bereits 2019 in einer Petition an den Landtag, die seitens des Sozialausschusses zur Würdigung und damit zur Umsetzung an die Staatsregierung überwiesen wurde. Außer einem langsamen Ausbau der Angebote von damals 102 Angeboten (Schuljahr 2018/2019) auf nunmehr 123 Angebote sind jedoch keine weiteren Schritte unternommen worden, im Gegenteil: Im Staatshaushalt 2024/2025 wurden die Gelder für dieses wichtige Unterstützungsangebot reduziert anstatt aufgestockt.

Um echter Bildungsgerechtigkeit in Bayern wenigstens einen kleinen Schritt näher zu kommen, sind die Angebote entsprechend auszubauen und die Förderung nach den in der erfolgreichen Petition des BLLV seitens des Landtags befürworteten Veränderungen der Kriterien anzupassen.



Antrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

Berichts Antrag „Vergewaltigungen von Jugendlichen“

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag schriftlich sowie im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie mündlich über folgende Aspekte umfassend zu berichten:

1. Welche Erkenntnisse liegen hinsichtlich des Umfangs und der Entwicklung bei Sexualdelikten zum Nachteil von Jugendlichen im Deliktschlüssel 111700 „Vergewaltigung (§ 177 Abs. 6, 7, 8 Strafgesetzbuch – StGB)“ in den letzten fünf Jahren vor?
2. Inwieweit wird im aktuellen polizeilichen Lagebild dem Deliktsbereich nach § 177 StGB die ihm nach Häufigkeit und Gefährdungslage zukommende Bedeutung eingeräumt? Wie begründet die Staatsregierung die bisherige Schwerpunktsetzung auf den Deliktschlüssel 113000 „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)“?
3. Welche differenzierten Erkenntnisse können im Hinblick auf Tatörtlichkeiten, deliktsspezifische Risikofaktoren sowie auf die soziodemografischen Profile der Tatverdächtigen im Deliktsbereich 111700 dargestellt werden?
4. Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung daraus für eine evidenzbasierte, zielgerichtete Präventions- und Interventionspolitik sowie für die Weiterentwicklung von Opferschutzmaßnahmen?

Begründung:

Der aktuelle Bericht zu Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen (Beschluss vom 30.01.2025) verdeutlicht eine erhebliche Differenz zwischen den Fallzahlen der Deliktschlüssel 113000 „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)“ und 111700 „Vergewaltigung (§ 177 Abs. 6, 7, 8 StGB)“. Während auf den Bereich des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen lediglich 3,4 Prozent aller registrierten Fälle entfallen, macht der Bereich der Vergewaltigung mit 25,5 Prozent einen erheblich größeren Anteil aus. Diese signifikante Diskrepanz legt nahe, dass dem Deliktschlüssel 111700 im polizeilichen Lagebild ein wesentlich höherer Stellenwert eingeräumt werden muss, um der tatsächlichen kriminalistischen Relevanz und dem Bedrohungspotenzial für Jugendliche angemessen Rechnung zu tragen.

Eine stärkere analytische Fokussierung auf die Vergewaltigungsdelikte gemäß § 177 StGB ist sowohl aus wissenschaftlichen als auch aus praxisbezogenen Gründen geboten. Nur durch eine vertiefte Betrachtung dieses Deliktsbereiches lassen sich valide, detaillierte und repräsentative Erkenntnisse zu Tatörtlichkeiten, deliktsspezifischen Risikofaktoren sowie zu den soziodemografischen Profilen der Tatverdächtigen gewinnen. Diese Informationen sind essenziell, um gezielte Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu entwickeln, die tatsächlich Wirkung zeigen können.

Darüber hinaus ist es von erheblicher Bedeutung, dass das polizeiliche Lagebild die Schwerpunkte polizeilicher Erfahrung und statistischer Erfassung realitätsgetreu widerspiegelt. Nur so besteht für politische Entscheidungsträger, für die mit Prävention befassten Stellen sowie für Fachkräfte in Justiz, Jugendhilfe und Opferbetreuung die Möglichkeit, auf einer fundierten, empirisch belastbaren Basis Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung schwerer Sexualdelikte zu entwickeln und zielgerichtet umzusetzen. Die geforderte Datenaufbereitung gewährleistet zudem eine kontinuierliche Überprüfung und Optimierung bestehender Opferschutz- und Präventionsmaßnahmen. Sie bildet die notwendige Wissensbasis für eine reaktionsfähige und vorausschauende Politik, die den Schutz von Jugendlichen in Bayern bestmöglich gewährleistet.